

Satzung
der
InwesD – Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „InwesD - Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.“ (nachfolgend InwesD oder Verband genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Gerichtsstand ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (6) Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird in der Satzung bei Personen- bzw. Funktionsbeschreibungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Mit dieser Formulierung ist aber jeweils die männliche wie weibliche Begriffsform gemeint.

§ 2

Zweck des Verbands

- (1) Der Zweck der InwesD ist
 1. die Förderung der Interessen der Eigentümer und der Betreiber von Deponien in Deutschland, insbesondere im Verhältnis zu Öffentlichkeit, Politik, Behörden und anderen Organisationen der Wirtschaft und Wissenschaft,
 2. die Förderung des Austausches wirtschaftlicher, sozialpolitischer und technischer Erfahrung unter den Mitgliedern,

3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter,
4. die Förderung der Kreislauf-, Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft.

Die InwesD verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Anwendung der rechtlichen und technischen Vorgaben, organisiert den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.

(2) Die InwesD ist im Rahmen des Verbandszwecks berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.

Sie kann insbesondere Mitglied in anderen Verbänden sein, aber auch in Kooperation mit anderen Verbänden ihre Ziele verfolgen. Sie kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke geeignete Organisationen gründen, sich an ihnen beteiligen oder sie in geeigneter Form unterstützen.

(3) Der Zweck von InwesD ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Der Verband verfolgt keine kartellähnlichen Ziele.

(4) Der Verband verfolgt keine parteipolitischen, weltanschaulichen oder religiösen Ziele. Die InwesD ist parteipolitisch, gesellschaftspolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(1) Mitglied kann jeder geschäftsfähige Eigentümer und/oder Betreiber mindestens einer genehmigungsrechtlich zugelassenen Deponie in Deutschland bis zum behördlich bestätigten Ende der Nachsorgephase der Deponie sein.

Zukünftige Eigentümer oder Betreiber von in Bau oder Planung befindlichen Deponien können ab Einleitung des Genehmigungsverfahrens Gastmitglieder ohne Stimmrecht sein. Mit rechtskräftiger Erteilung der Genehmigung wird das Gastmitglied reguläres Mitglied. Mit rechtskräftiger Ablehnung der Genehmigung scheidet das Gastmitglied aus der InwesD aus.

Verbände können im Rahmen einer gegenseitigen, kostenlosen Mitgliedschaft Mitglied ohne Stimmrecht sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten ist, der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Die Aufnahme wird spätestens bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Vorstand kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht für die besonderen Verdienste um die InwesD und deren Zielsetzungen verleihen.

Die Mitgliederversammlung kann bei Ausscheiden eines Vorsitzenden den Status des Ehrenvorsitzenden verleihen, sofern sich die Person in besonderem Maße um die InwesD verdient gemacht hat. Der Status Ehrenvorsitzender berechtigt zur für ihn kostenfreien Teilnahme an künftigen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme sowie an vom Verband durchgeführten Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie z. B. Messeauftritten, Wissensforen u.ä..

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod mit dem Todestag, bzw. durch die Löschung der juristischen Person oder Beendigung des Personenzusammenschlusses;

b) durch Austritt. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten und gilt nur dann als rechtzeitig erklärt, wenn sie spätestens bis zum 30.06. beim Vorsitzenden eingegangen ist;

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verband ist nur aus wichtigem Grund zulässig, wenn

aa) das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Verbands verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

d) mit Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung aufschiebende Wirkung.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Mittel des Vereins

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe der Umlage pro Jahr das Doppelte des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Umlage wird in der Mitgliederversammlung oder per Umlaufbeschluss festgelegt und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und sind von jeglichen Umlagen befreit.

(2) Der Beitrag ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres bzw. spätestens einen Monat nach Beitritt fällig.

(3) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

(4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern die Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Auftrag des Verbands entstanden sind, bewilligen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten,

Mehraufwendungen für Verpflegung. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Darüber hinaus können der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter eine nach Satz 3 angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Von der Mitgliederversammlung können durch Beschluss hierfür Pauschalen festgesetzt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verband durchgeführten Arbeiten. Die Unterrichtung findet während der Mitgliederversammlung (§ 8) statt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Organisation des Vereins

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9) sowie die Geschäftsführung (§ 10), sofern eine solche bestellt wird.

(2) Der Verband kann Arbeitskreise und Fachausschüsse bilden, die die Bearbeitung bestimmter Themenkomplexe oder Aufgabengebiete übernehmen. Über die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wählt die Vorsitzenden der Arbeitskreise und Fachausschüsse nach Anhörung des jeweiligen Arbeitskreises bzw. Fachausschusses. Die Amtszeit der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Berufung und Abberufung der Mitglieder der Arbeitskreise bzw. Fachausschüsse obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand.

Über die Auflösung von Arbeitskreisen und Fachausschüssen und über die Abberufung von Vorsitzenden von Arbeitskreisen oder Fachausschüssen entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann einen Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Beiratsmitgliedschaft kann nur persönlich wahrgenommen werden. Dem Beirat können auch Nichtmitglieder angehören. Wiederberufung ist zulässig. Dem Beirat soll auch ein vom Vorstand zu benennendes Mitglied des Vorstandes angehören. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher

und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand, er macht Vorschläge zur Bildungsarbeit und Forschungsarbeit und bringt seine Erfahrung aus Verwaltung, Forschung und Lehre sowie weitere fachbezogene Kenntnisse aus den vertretenen Bereichen ein, damit der Verein den aktuellen Stand aus Wissenschaft und Technik bei der Erfüllung seiner Aufgabe berücksichtigen kann.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Versammlungsleiter in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Zwischen Versendung der Einladung und Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider der 2. Stellvertretende Vorsitzende.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder in Textform unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung der Frist nach Satz 3 abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Anträge und weitere Tagesordnungspunkte, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn beim ersten Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.

Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail- oder Postadresse erfolgt ist.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstands unter Festlegung der Funktion der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entlastung des Vorstands.
- c) die Entscheidung über die Bestellung von Revisoren.

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu

erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem gegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

d) die Entscheidung über die Abberufung des Vorstands. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (vgl. § 11);

f) die Entscheidung über ihr vom Vorstand vorgelegten grundsätzlichen und sonstigen Verbandsangelegenheiten;

g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands (siehe § 12);

h) Erlass und Änderung der Beitragsordnung im Sinne des § 5 dieser Satzung sowie Entscheidung über die Erhebung von Umlagen (§ 5);

i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 und § 4);

j) die Bestimmung bzw. Wahl von Ehrenvorsitzenden;

k) die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsführung im Sinne des § 10 dieser Satzung;

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann maximal zwei weitere Stimmen vertreten, wenn dies durch schriftliche Vollmacht des abwesenden Mitglieds belegt ist. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die jedes Mitglied erhält.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister und
- c) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln dürfen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Passiv wahlberechtigt sind nur natürliche, voll rechtsfähige Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem stimmberechtigten Vereinsmitglied befinden oder Organ eines Vereinsmitglieds sind.

Liegt keine der Voraussetzungen mehr vor, endet das Amt des Vorstandsmitgliedes mit dem Tag der Beendigung des Verhältnisses zu dem Vereinsmitglied, das seine Wahl begründet hatte, es sei denn, dass das Vorstandsmitglied übergangslos in ein entsprechendes Verhältnis zu einem anderen stimmberechtigten Mitglied wechselt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird vom verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt, bis entsprechende Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere Erstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresabrechnung, Einstellung von Geschäftsführung und Personal im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder abstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird in der Weise beschränkt, als er Verpflichtungen für den Verband nur in der Weise begründen kann, dass die Haftung der Mitglieder auf das Verbandsvermögen beschränkt ist.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Sofern in einzelnen Bundesländern oder Regionen Landessprecher bestellt wurden, so steht diesen das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht zu.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Der Verein kann eine Geschäftsführung bestellen. Über die grundsätzliche Bestellung einer Geschäftsführung entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Geschäftsführung ist – sofern eine solche bestellt ist - als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB für Leitung der Geschäftsstelle und die laufenden Geschäfte des Verbands verantwortlich und für die damit verbundenen Rechtsgeschäfte bevollmächtigt.

(3) Soll eine Geschäftsführung bestellt werden, soll sich der Vorstand durch Beschluss eine Geschäftsordnung zur weiteren Regelung der eigenen Arbeitsweise und der Geschäftsführung des Verbands geben.

(4) Ist keine Geschäftsführung bestellt, werden die Geschäfte durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geführt.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenüber gestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur von einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 12

Auflösung des Verbands

(1) Der Verband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Verbandsmitglieder (vgl. § 8 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Verbands darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft, die es für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf Abfallwirtschaft und Ressourcenschutz zu verwenden hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, den 01.03.2018

F. V. M. Stamm, Janssen

Detlev Jochims, Thiel, Krummholz

Stamm, J. B. H.

Greg Paul M. EA

Paul J. DeSena

Sam Kim

PLD [Signature]

[Signature] [Signature]

[Signature] [Signature]

[Signature] [Signature]

S. Su / m W. S. S.

Quicker Q. V. S.

W. S.

P. S.

W. S.
